

ex certa scientia → Motuproprio

EX DEBITO von 1316: →Johannes XXII. zur Pfründenreservation

EX ILLA DIE von 1715: Verbot →Clemens' XII., die katholischen Riten in China an den dortigen Gebrauch anzupassen.

J. Beckmann, Ritenstreit, in: Lexikon für Theologie und Kirche 8 Sp. 1322–1324

EX IMPOSITA NOBIS

1. vom 2.5.1818: →Zirkumskriptionsbulle →Pius VII. für Tirol und Venetien.

→Cocquelines XVI/15 S. 40–47 Nr. 787

2. vom 30.6.1818: →Zirkumskriptionsbulle →Pius' VII. für Polen.

Angelo Mercati, Raccolta dei concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili (Città del Vaticano 1954) S. 638–648

EX PARTE COLLEGII vom 30.9.1759: →Clemens XIII. reformiert die →Rota.

→Cocquelines XVI/1 S. 345–349 Nr. 154

EX PARTE dilecti filii N. fuit nostris auribus intimatum, quod (fuit nobis humiliter supplicatum, ut): eines der selteneren Incipit für →Delegationsreskripte.

EX PARTE NOBILIS VIRI vom 5.5.1273 → Konradin

EX PROVISIONE SALUBRI vom 16.8.1418: →Martin V. verbietet die Neueinstellung von →Skriptoren der Kanzlei, bis deren Zahl auf 100 verringert ist.

Michael Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 – 1500 (Innsbruck 1894) S. 132 Nr. 25

Thomas Frenz, Zum Problem der Reduzierung der Zahl der päpstlichen Kanzleischreiber nach dem Konzil von Konstanz, in: Grudnwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht (Kallmünz 1976: Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften 15) S. 256–273

EX QUA DIE vom 4.3.1853: →Pius IX. verfügt die Wiedererrichtung der kirchlichen Hierarchie in den Niederlanden.

Druck: Pii IX. Pontificis Maximi acta (Rom 1857ff.) I,1 S. 416–425

EX QUO HUMILITATEM vom 1.2.1693: →Innozenz XII. bestimmt, daß die →*officia venalia vacabilia* und die Anteile in den →*monti* nicht mehr durch die Erhebung zum →Kardinal vakant werden.

→Cocquelines IX S. 295–297 Nr. 48

EX QUO SINGULARI von 1742: →Benedikt XIV. erneuert →*EX ILLA DIE*.

J. Beckmann, Ritenstreit, in: Lexikon für Theologie und Kirche 8 Sp. 1322–1324

EX SUPERNE DISPOSITIONIS ARBITRIO vom 11.10.1251: Leo X. verleiht König Heinrich VIII. von England den Titel *defensor fidei*.

→Cocquelines III/3 S. 503f. Nr. 51

EX SUPERNE PROVIDENTIA MAIESTATIS vom 30.4.1344: →Clemens VI. errichtet die Kirchenprovinz Prag, mit Prag als Metropole und Olmütz und Leitomischl als Suffraganen. Die Maßnahme steht auch in der Vorbereitung der Wahl Karls IV. zum Gegenkönig gegen Kaiser →Ludwig den Bayern. Registrierung: Vatikanisches Archiv, Reg. Vat. 162 fol. 235r.

Lünig, Reichsarchiv 4 (1761) S. 342

EX SUPREMO APOSTOLATUS APICE vom 4.3.1878: →Zirkunskriptionsbulle für Schottland.

Leonis XIII. Pontificis Maximi acta (Rom 1881ff.) I S. 1–16

Exaltavit me deus in virtute brachii sui: Devise von Papst →Alexander II.

examinatores: sie prüfen die Pfründenbewerber an der Kurie (→Prüfung).
Eidesformel: Erler S. 13

Michael Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 – 1500 (Innsbruck 1894) S. 48 Nr. 14

Georg Erler, Dietrich von Nieheim, Der Liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380 und der Stilus palatii abbreviatus (Leipzig 1888 = Aalen 1971)

excellens et magnificus: →ehrende Bezeichnung für den Mongolenkhan im 14. Jahrhundert.

EXCELLENTISSIMI CORPORIS: eine → Arenga für Fronleichnamablässe (z.B. München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Domkapitel Passau Urk. 1968). Text und Übersetzung siehe Datei 39.

exceptio: ein Begriff in der Formel → *Nulli ergo*.

excessus: Schlagwort in den Akten der → *Sacra Romana Rota*

EXCOMMUNICAMUS ET ANATHEMATIZAMUS: so beginnt ohne Arenga in älterer Zeit teilweise die → Abendmahlsbulle. Z.B. → Gregor IX. 1236 (Battelli Nr. 14) und nachgeholt 1243 (→ Sbaralea I S. 303–305 Nr. 1), → Benedikt (XIII.) 1410, 1413, 1416, 1417 (Vatikanisches Archiv, AA. Arm. D 68, 66, 67, 65).

Giulio Battelli, *Acta Pontificum*, Città del Vaticano 2. Aufl. 1965 (Exempla scripturarum 3)

EXCOMMUNICAMUS ET ANATHEMATIZAMUS vom 20.3.1239 (Palmsonntag): → Gregor IX. exkommuniziert Kaiser Friedrich II. zum zweiten Mal. Als Begründung zählt er auf, der Kaiser

- habe einen Aufstand in Rom gegen den Papst angestachelt,
- habe den Kardinalbischof von Palestrina als Legaten behindert,
- habe die Einsetzung von Bischöfen und Äbten auf Sizilien verhindert,
- lasse Kleriker gefangen halten,
- halte den Römer *Petrus Saracenus* gefangen,
- habe Gebiete des Kirchenstaates besetzt,
- habe Kirchen und Klöster beraubt,
- habe Güter der Templer und Johanniter nicht zurückerstattet,
- lege rechtswidrige Steuern auf,
- zwinge Bischöfe und Klöster zu Beiträgen zum Burgenbau,
- habe Anhänger der Kirche beraubt,
- behindere die Hilfe für den Kreuzzug und das Lateinische Kaiserreich Konstantinopel.

Der Papst exkommuniziert den Kaiser und löst die Untertanen vom Treueid. Außerdem bezweifelt er abschließend, daß der Kaiser dem christlichen Glauben anhängt; vielmehr versuche er die Menschen zum Heidentum zu verleiten. Die Verkündung schon am Palmsonntag statt wie üblich am Gründonnerstag sollte den Kaiser völlig unerwartet treffen.

J.-L.-A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi*, Bd. 5,1 (Paris 1859, ND Turin 1963) S. 286–289

excommunicatio

1. der (vorübergehende) Ausschluß aus der Gemeinschaft der Gläubigen. Er ist nicht im eigentlichen Sinn eine Strafe, sondern ein Heilmittel, das zu Buße und Umkehr veranlassen soll. Die Exkommunikation kann nur derjenige wieder aufheben, der sie verhängt hat, die päpstliche Exkommunikation also nur der Papst selbst (er kann die Befugnis aber delegieren). →Pönitentiarie, →Abendmahl-bulle.

Man unterscheidet zwischen der *excommunicatio ferende sententie*, die durch ein spezielles Urteil verhängt wird, und der *excommunicatio late sententie*, die bei den Vergehen automatisch eintritt, die mit ihr bedroht sind. Der Schuldige "rennt in die Exkommunikation hinein" (*incurrit excommunicationem*), wie der →*stilus curie* z.B. in der Formel →*Nulli ergo* formuliert.

Exkommunizierte erhalten in den Urkunden keine →ehrende Bezeichnung und keine →Grußformel, sondern eine →Mahnformel.

2. Schlagwort in den Akten der →*Sacra Romana Rota*

EXECRABILIS

1. vom 5.4.1255: →Alexander IV. beschränkt die Zahl der →Expektanzen auf eine Stelle in einem Dom- oder Kapitelskapitel auf vier. Nach Barraclough bezieht sich die Regelung nur auf die übermäßigen Verleihungen der Zeit →Innozenz' IV.

Editionen: G. H. Pertz/ C. Rodenberg: *Epistolae saeculi XIII e regestis Pontificum Romanorum selectae*, Bd. 3, (Berlin 1894) S. 349 Nr. 391
de la Roncière de Loys/ Coulon, *Les registres d'Alexandre IV* Nr. 997
Würdtwein, *Subsidia diplomatica* 1 (Heidelberg 1772) S. 186ff.

Geoffrey Barraclough, *The Consitution 'Execrabilis' of Alexander IV*, *The English Historical Review* 49(1934)193–218

2. Konstitution →Johannes' XXII. vom 19.11.1317 über die päpstlichen Pfründenreservierungen und die Pfründenhäufungen; →Kanzleiregeln. <mehr zum Inhalt>. Auf diese Konstitution wird in späteren Urkunden häufig Bezug genommen. Ausfertigung: Vatikanisches Archiv, *Instrumenta Miscellanea* 19.

J. Helmvrath in: *Lexikon des Mittelalters* 4 Sp. 160
Mollat, *Lettres communes de Jean XXII*, n° 8365

3. vom 18.1.1460: →Pius II. verbietet die Appellation gegen den Papst an das allgemeine Konzil.

Execrabilis et pristinis temporibus inauditus ... inolevit abusus, ut a Romano pontifice ... ad futurum concilium provocare presumant, quod quantum sacris canonibus adversetur ... Quis non illud ridiculum iudicaverit, quod ad id appellatur, quod nusquam est neque scitur, quando futurum sit? ... huiusmodi provocationes damnamus et tamquam erroneas ac detestabiles re-

probamus, cassamus et penitus annullamus ... Si quis autem contrafecerit, cuiuscumque ... prefulgeat dignitate, ipso facto sententiam excommunicationis incurrat, a quo nisi per Romanum pontificem et in mortis articulo absolvi non possit.

J. Helmroth in: Lexikon des Mittelalters 4 Sp. 160

Text: Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (Tübingen ⁴1924) S. 242f. Nr. 406

→Cocquelines III/3 S. 97f. Nr. 5

Carl Mirbt/Kurt Aland, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (Tübingen 1967) S. 490f.

Deutsche Übersetzung: Enea Silvio Piccolomini, Briefe. Dichtungen (München 1966; Die Fundgrube 16) S. 223f.

executoriale: päpstliche Gnadenerweise, insbesondere auch Pfründenverleihungen, werden häufig so beurkundet, daß eine →*littera cum serico* an den Begünstigten und eine weitere →*littera cum filo canapis* an den/die Prälaten ausgestellt wird, der die Maßnahme am Ort durchzuführen hat. Letztere nennt man *executoriale* oder →*processus*. Beide zusammen bilden ein →*par bullarum*. In bestimmten Fällen ist die *littera cum serico* dem *executoriale* vollständig inseriert (→HODIE A NOBIS EMANARUNT LITTERE).

In der Regel werden drei Prälaten aus der weiteren Nachbarschaft beauftragt; nicht selten ist aber auch einer von ihnen an der Kurie tätig. Es scheint, daß sich manche Kuriale auf die Betreuung bestimmter Gegenden spezialisiert haben; so wird z.B. unter Johannes XXII. der Korrektor *Nicolaus de Fractis* auffällig oft für bayerische Angelegenheiten beauftragt.

Es ist Sache des Begünstigten, sich an diese Exekutoren zu wenden; deshalb wird das *executoriale* dem Begünstigten zugestellt und ist auch meist in seinem Archiv überliefert. Die Nennung des Prälaten an der Kurie ist reine Formsache; so fiel es z.B. nicht auf, daß am 5.8.1331 besagter *Nicolaus de Fractis* beauftragt wurde, obwohl dieser schon vor dem 12.6. dieses Jahres gestorben war (Mollat, Lettres communes de Jean XXII n° 54472).

Die Einweisung in die Pfründe bzw. die sonstige Durchführung einer Urkunde verlief keineswegs immer problemlos. Es konnte passieren, daß Konkurrenten auftauchten, z.B. aufgrund einer →Expektanz, oder daß sich bereits ein →*intrusus* dort eingenistet hatte, der durch einen Prozeß, u.U. sogar gewaltsam vertrieben werden mußte (*invocatio bracchii secularis*). Dabei konnte auch die Parteinahme der örtlichen Bevölkerung eine Rolle spielen. Siehe auch →*de concurrentibus in data*.

exemplar → *vestigis inherere*

exemptio: ein Begriff in der Formel →*Nulli ergo*.

exemptio ab ordinario: die Freistellung von der Gerichtsgewalt des Ortsbischofs wird als →Breve gewährt.

→Staphylaeus S. 295ff. Nr. 54, S. 520 Nr. 10

Exemption (oder Exemption): Klöster, die von der Jurisdiktionsgewalt des Bischofs eximiert und nur dem Papst unterstellt sind, legen größten Wert darauf, daß dies auch in den Urkunden, die sie erhalten, beachtet wird. Und zwar entweder, indem der geographischen Nennung der Diözese hinzugefügt wird: *Romane ecclesie immediate* (oder: *nullo medio*) *subiectus*, oder indem es heißt: *nullius diocesis N. provincie*, also geographische Einordnung in die Kirchenprovinz.

→Mandosius fol. 97v–99v

EXHIBITA nobis dilecti filii N. petitio continebat, quod: eines der selteneren Incipit für →Delegationsreskripte.

exhibitio: Schlagwort in den Akten der →Sacra Romana Rota

Exhibitis siquidem: mit diesen Worten beginnt häufig die Narratio nach der Arenga.

EXIGIT VESTRE DEVOTIONIS: eine beliebte →Arenga. Text und Übersetzung siehe Datei 39.

EXIGIT NOSTRI OFFICII DEBITUM vom 14.8.1266: →Clemens VI. regelt den Gebrauch der →Pontifikalien durch infulierte Äbte auf Versammlungen, an denen auch Bischöfe teilnehmen. Demnach dürfen bei solchen Gelegenheiten die Bischöfe selbst die *mitra pretiosa* mit goldenen und silbernen *lamina* und Edelsteinen, die Äbte exempter Klöster die *mitra aurifrigiata*, die Änte nicht exempter Klöster die weiße Mitra (*mitra simplex*) tragen.

Druck: Monumenta Boica 28a S. 393f. Nr. 124

EXIIT QUI SEMINAT vom 14.8.1279: Bulle →Nikolaus' IV. für die Franziskaner.

Friedberg, Corpus Iuris Canonici (Leipzig 1879) Bd. 2 Sp. 1109–1121

→Sbaralea III S. 404–416 Nr. 127

N. R. Wolf, Die mittelalterlichen deutschen Übersetzungen der Bulle 'Exiit qui seminat' von Papst Nikolaus III., Franciscan Studies 32(1972)242–305

EXIMIE FIDELITATIS vom 15.9.15: →Paul V. reformiert das Tribunal des →*auditor camere*.

→Cocquelines V/3 S. 231–237 Nr. 52

existere hat im →*stilus curiae* ganz einfach die Bedeutung des Hilfsverbs *esse*.

Exklusive oder *Veto civile*: das (nach Ansicht der Kurie angemäße) Recht der katholischen Monarchen (vor allem des Kaisers und der Könige von Frankreich und Spanien), bei der Papstwahl bestimmte Kandidaten auszuschließen. Von →Pius X. 1904 definitiv abgeschafft, nachdem Kaiser Franz Josef es bei Pius' eigener Wahl gegen den Kardinal Rampolla wegen dessen zu frankreichfreundlicher Einstellung angewandt hatte. →*COMMISSUM NOBIS*

Pierre Blet in: Philippe Levillain (Hg.), *Dictionnaire Historique de la Papauté* (Paris 1994) S. 658f.

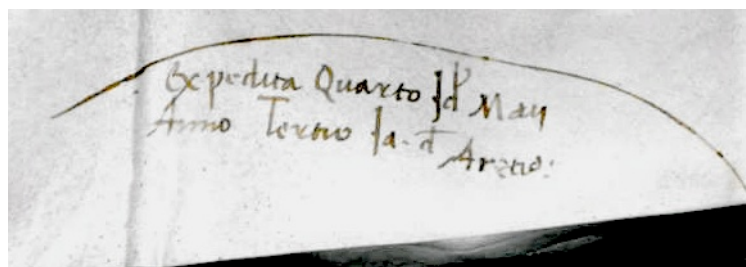
Joël-Benoît d'Onorio, *Veto*, in: Philippe Levillain (Hg.), *Dictionnaire Historique de la Papauté* (Paris 1994) S. 1715–1717

Exkommunizierte erhalten nicht die übliche →ehrende Bezeichnung, An die Stelle der →Grußformel *salutem et apostolicam benedictionem* tritt eine →Mahnformel. Je nach der Situation kommen auch stärkere Negativausdrücke vor, z.B. *filius iniquitatis*.

exorcista → *ordo*

expectativa, expectatio → *gratia expectativa*

Expedita-Vermerk: ein Kanzleivermerk der →*bullaria* im Rahmen der →*expeditio per cancellariam*; er steht in der Form *Expedita* [Tagesdatum] *anno* [Pontifikatsjahr ohne Nennung des Papstes] [Name des →*magister plumbi*] halblinks unter der Plica innerhalb eines *con*-förmigen Hakens.



In der Mehrzahl aller Fälle steht dort aber nur der Haken ohne Text. Seit der →Kanzleireform →Pius' X. steht ein solcher Vermerk rechts auf der Plica (ohne *con*).

expeditio: Schlagwort in den Akten der →Sacra Romana Rota

expeditio de camera → *expeditio per cameram*

expeditio de curia: im Prinzip die Ausstellung einer Urkunde, die die Kurie aus eigenem Antrieb und in eigenem Interesse vornimmt. Dabei fallen natürlich keine Gebühren für einen Petenten an; deshalb werden mitunter Urkunden auch fiktiv *de curia* ausgestellt, was die →Gratisexpedition bedeutet. Bei der echten *expeditio de curia* bleiben die internen Vorgänge völlig im Dunkeln. Seit 1478 gibt es einen →*abbreviator de curia*, schon zuvor einen →*scriptor de curia*. Der Expeditionsweg besteht bis zur Reform →Pius' X. (→*SAPIENTI CONSILIO*).

expeditio de camera → *expeditio per cameram*

expeditio extraordinaria / expeditio ordinaria: diese Bezeichnungen beziehen sich auf die Tätigkeit des →Summators. Er sammelt normalerweise die Urkunde bis zum Monatsende, ehe er sie bearbeitet (*expeditio ordinaria*), kann aber durch eine doppelte Zahlung zur sofortigen Tätigkeit bewegt werden (*expeditio extraordinaria*).

expeditio per breve: da es sich bei den Breven zunächst ausschließlich um →*de curia*-Schreiben handelt, findet eine eigentliche Expedition nicht statt; lediglich an die Führung von Registern ist zu denken (siehe →Brevregister), die aber nur ganz fragmentarisch erhalten sind. Die Breven werden vom →Sekretär selbst oder von seiner privaten Hilfskraft geschrieben; der Name einer solchen Hilfskraft aus der Zeit Nikolaus' V. ist überliefert (*Johannes de Pontremulo* schreibt 1449 *in camera* [des Sekretärs] *domini Petri de Noxeto* [Vatikanisches Archiv, Armarium XXXIX vol. 6 fol. 9r]). Einziger Kanzleivermerk auf den Breven ist die Unterschrift des Sekretärs rechts unter dem Text. Für die um die Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzenden →*brevia communia* läßt sich in Grunde nur dasselbe sagen.

Seit 1487 (Gründung des Sekretärskollegs) muß man unterscheiden zwischen der Expedition durch den →*secretarius domesticus* und derjenigen durch das Sekretärskolleg, die →*secretaria apostolica*. Am fertigen Breve kann man aber nicht erkennen, aus welcher Quelle es hervorgegangen ist, sofern nicht die Person des unterzeichnenden Sekretärs einen Aufschluß gibt. Seit 1503 das Kolleg der →Brevenschreiber gegründet ist, kann man Breven mit Unterschrift des Brevenschreibers eindeutig dem Kolleg zuweisen; diese Unterschrift steht rechts auf

de ersten Querfalte des Breve (bei aufgeschlagenem Breve also außen), als ob dort eine Plica eingeschlagen wäre.

Man muß ferner unterscheiden zwischen Breven, die aufgrund einer Supplik ergehen, und den Breven → *absque signatura*. Letztere Expedition ist nur durch den → *secretarius domesticus* möglich. Nach Ottavio Vestrio → Barbiani reicht man für ein Breve *absque signatura* sofort ein Konzept ein, das vom Kardinalpräfekten der → Signatura revidiert wird und dann sofort an den *secretarius domesticus* geht, der es ausstellt und in seinem *de curia*-Register registrieren läßt. Das geschieht aber nur in Ausnahmefällen und wahrscheinlich um den Preis hoher Sonderzahlungen.

Das gewöhnliche Breve ergeht aufgrund einer Supplik, bei der die Klausel *et per breve* genehmigt ist (ggf. die Klausel *et per breve supplicatione intorclusa*). Der erste Schritt ist die Anfertigung des Konzeptes durch die Hilfskräfte der Sekretäre bzw. ab 1503 durch die organisierten Brevenschreiber (siehe → Brevenkonzept). Es folgt die Reinschrift, die vom Sekretär und ggf. dem Brevenschreiber unterzeichnet wird. Als Datum wird das laufende Datum gesetzt, auch wenn die Signatur früher erfolgte (so ausdrücklich → le Pelletier S. 107: "Les Brefs ne se dattent ordinairement que du jour qu'ils sont expediez, quoy que la grace en ait esté accordée auparavant.").

Dann wird das Breve verschlossen und mit dem → *anulus secretus* besiegelt: wie da im einzelnen vor sich ging, ist aber völlig unbekannt. Außerdem werden die Breven registriert (siehe → Brevenregister), und zwar anhand des Konzeptes. Seit dem 17. Jahrhundert werden die Konzepte so vorbereitet, daß sie zu den Registern zusammengebunden werden können.

Die Breventaxe ist vergleichsweise niedrig; eine Taxordnung hat → Leo X. erlassen. Als Mißbrauch wird die Anwendung der Skriptorentaxe angeprangert. Quellen über die Durchführung der Zahlung gibt es nicht.

Steuern im Jahre 1749 (nach Vatikanisches Archiv, Brev. Lat. 666):

de promovendo	1,50; 1,75
prorogatio ad publicandum	2,00
secunda prorogatio ad publicandum	2,00
dispensatio pro illegitimo	2,50
de promovendo	1,40; 1,60
absolutio	3,20
indultum transferendi	3,50
prorogatio ad presentandum	3,50
dispensatio ad ordines	3,60
absolutio cum indulto	5,25
confirmatio concordie	5,25
deputatio ad vitam	5,25
in 2° ex actu fornicario	7,00

in 3° extraordinario	7,00
in 2°	10,50
in 1° et 3°	12,75
in 1° et 2°	14,00
in 1° ex actu fornicario	14,00
in 2° ac compaternitas	14,00
in 1° affinitatis cum absoluteione	17,50
in 1° et 2° ac compaternitas	17,50
in 2° ac cognatio spiritualis	17,50
in 2° cum absoluteione pro ex honestis, sed pauperibus	19,25
in 2° ex honestis	24,50
in 2° ex honestis	28,00
in 2° pro ex honestis	35,00
in 2° pro nobilibus	38,50
in 1° et 2° cum absoluteione pro ex honestis, sed pauperibus	47,25
in 1° et 2° pro ex honestis	91,00
cognatio spiritualis pro ex honestis	91,00
in 1° affinitatis ac compaternitatis cum absoluteione pro ex honestis, sed pauperibus	99,75
in 1° et 2° pro nobilibus	134,75
in 1° ac compaternitas pro ex honestis	152,25
in 1° et 2° ac compaternitas pro nobilibus	152,25

Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Stuttgart²2000) §§ 142–144

expeditio per cameram: ein Expeditionsweg in der Kanzlei, der von der Standardexpedition (→*expeditio per cancellariam*) abzweigt und mit zusätzlichem Finanzaufwand Ergebnisse erzielt, die dort nicht möglich wären. Man erkennt die so expeditierten Urkunden an der Unterschrift des →Sekretärs rechts unter der Plica.

Der Expeditionsweg entsteht in der Mitte des 15. Jahrhunderts aus einer Notlage des Petenten heraus. Es kommt vor, daß eine Urkunde bei der →*iudicatura* durchfällt, obwohl sie nur geringe Fehler aufweist – die →Prokuratoren jammern über die →*pertinacia abbreviatorum* –, z.B. harmlose Verschreibungen beim Namen oder nicht ganz präzise Angaben hinsichtlich der Pfründen. (Es war ja möglich, solche Angaben erst bei der Ausstellung der Urkunde nachzureichen und in der Supplik noch offen zu lassen; vgl. →*et cum maiore et veriori specificatione* ..., →*et quod nomen et cognomen* ...). In diesem Fall konnte man sich an einen →Sekretär wenden, der dem Papst den Fall vortrug; der Papst konnte dann trotz der Einwände der Kanzlei die weitere Expedition (Besiege-

lung und Registrierung) befehlen. Da sich der Vorgang in den Privaträumen des Papstes, der *camera secreta*, abspielt, heißt der Expeditionsweg *expeditio per cameram*; die →*camera apostolica* ist nicht gemeint.

Den ursprünglichen Vorgang beschreibt ein Reformentwurf aus der Zeit →Sixtus' IV. (Tanagl S. 380) wie folgt: *Preterea, cum expeditio bullarum ... per cameram videtur potius inventa pro partium sublevatione quam pro iniuria lteri inferenda vel iure quesito tollendo, volumus, quod tunc demum expedianur per cameram, quando per cancellariam iuxta stilum consuetum non possunt expedire propter aliquos defectos non multum graves aut notabiles, videlicet in errore narrationis vel in aliqua clausula obmissa vel aliqua superflue posita vel similibus ...* →Chokier S. 522 berichtet, wie ein unerfahrener Abbeviator wegen eines Stilfehlers dazu verdonnert wurde, die Urkunde auf seine Kosten reskribieren zu lassen, das aber mit einer *expeditio pe cameram* umging.

Der Sekretär erhielt für seinen Dienst eine Entlohnung durch den Petenten, die sich auf die Höhe einer Taxe einpendelte (es gibt auch Beispiel für höhere Forderungen, →Expensenrechnung), die →*taxa quinta* oder →*taxa secretariorum*. Der Sekretär unterschreibt rechts unter der Plica. Ganz selten steht dort eine gesonderte Taxangabe (Jansen S. 154f.) Registriert wird die Urkunde nicht im Kanzleiregister, sondern in einem eigenen Register des Sekretärs (Rückvermerk: *REGISTRATA APUD ME N.N.*) oder auch im Register der apostolischen Kammer (Rückvermerk: *REGISTRATA IN CAMERA APOSTOLICA*).

Aus anfänglichen Einzelfällen werden häufigere Ereignisse, weshalb der Sekretär auf der Rückseite der Urkunde am oberen Rand eine kurze Inhaltsangabe, das →*summarium*, anbringt, um ggf. auf Rückfragen des Papstes reagieren zu können. In einer weiteren Stufe der Entwicklung trägt nicht mehr der Sekretär selbst das *summarium* ein, sondern eine dmit beauftragte Person, der →*summator* oder →*summista*. Das Verfahren wird jetzt von der Genehmigung durch den Kanzleinotar (→*notarius cancellarie*) abhängig gemacht. Der Umfang dieser Expedition nimmt dabei so stark zu, daß der *summator* einen eigenen →*liber distributionum* über die Urkunden führt, die durch seine Hände gegangen sind. Ein Vortrag beim Papst findet nicht mehr statt, sondern der →Plumbator, der die freigegebenen Urkunden in der Kanzlei anholt, nimmt den Stapel, geht zum Papst und macht vor diesem eine Kniebeuge; der Papst schlägt ein Kreuzzeichen über die Urkunden und gibt sie so zur Expedition frei. (→le Pelletier S. 205f.: "... celui de la Chambre est ordonné par le Pape, & on luy porte les Bulles, auxquelles il donne sa benediction.") Natürlich steht es dem Papst frei, den einen oder anderen Fall näher in Augenschein zu nehmen.

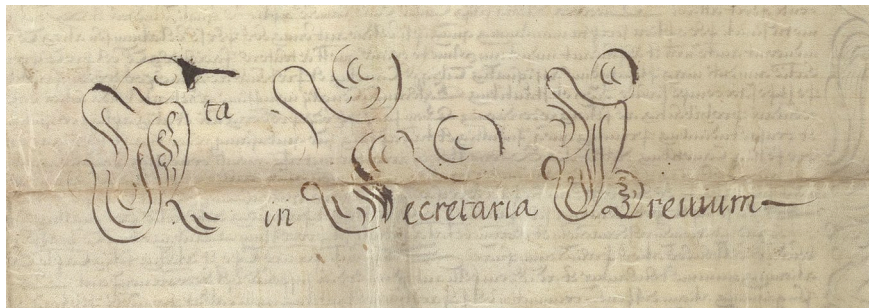
Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wird etwa jede 12. Urkunde *per cameram* expeditiert; das Ausnahmeverfahren ist also zu einem normalen Expeditionsweg geworden, bei dem das Scheitern bei der →*iudicatura* von vornherein eingeplant ist oder die Urkunde dort gar nicht mehr vorgelegt wird. Man kann sogar mit der Klausel →*et quod ... per † s. v. expediri possint* direkt um diesen Weg

bitten. Es bleibt aber bei der *taxa quinta* für den Sekretär und dessen Unterschrift und die Registrierung in gesonderten Registern.

Die Formulierung des Registrationsvermerks hängt seit der Gründung des Kollegs der Sekretäre 1487 davon ab, ob der expedierende Sekretär diesem Kolleg angehört (*REGISTRATA IN SECRETARIA APOSTOLICA*) oder ob er der →*secretarius domesticus* ist (*REGISTRATA APUD ME N.N.* – das "ME" fällt etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts weg).



Nach der Aufhebung des Sekretärskollegs erfolgt die Registrierung *IN SECRETARIA BREVIUM*.



Unter den *per cameram* expedierten Urkunden ist der Anteil des →Bullen *ad perpetuam rei memoriam* auffallend hoch.

Die *expeditio per cameram* wurde 1908 abgeschafft (→*SAPIENTI CONSILIO*).

Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Stuttgart 2000) §§ 133–135

Michael Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 – 1500 (Innsbruck 1894)

Max Jansen, Zum päpstlichen Urkunden- und Taxwesen um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Festgabe Karl Theodor Heigel zur Vollendung seines 60. Lebensjahres (München 1903) S. 146–159

expeditio per cancellariam: der Standardexpeditionsweg für alle Urkunden unter dem Bleisiegel. Er eignet sich für alle Materien. Der Geschäftsgang verläuft

in bis zu Schritten (die Schritte in eckigen Klammern nur bei bestimmten Materien):

1. Beurkundungsbefehl an die Kanzlei

Der Beurkundungsbefehl erfolgt bis ins 13. Jahrhundert mündlich, seit der Avignoneser Zeit gewöhnlich durch die →Signatur auf der →Supplik. In Ausnahmefällen ist aber auch dann noch der mündliche Befehl des Papstes, des Kanzleileiters, eines Kardinals oder einer sonstigen Person im Auftrag des Papstes möglich (siehe →*absque signatura*). Seit dem späteren 16. Jahrhundert (Errichtung der →Kardinalskongregationen usw.) gibt es weitere Zugangsmöglichkeiten, die aber noch nicht ausreichend erforscht sind.

Bei der Übertragung der →Konsistorialpfründen tritt die →*contracedula* des →Vizekanzlers an die Stelle der Supplik. Bei →Mehrfachausfertigungen kann ein bereits vollständig expedites Original als Beurkundungsbefehl dienen. Bei einer →Neuausfertigung aus dem Register spielt das →*sumptum* diese Rolle.

2. Beauftragung eines Abbreviators mit der Formulierung des Konzeptes

Die aus dem →Supplikenregister an die Kanzlei übersandten Suppliken werden an die →Abbreviatoren ausgeteilt. Dies ist Aufgabe des →Kanzleileiters; nur das von →Pius II. gegründete Kolleg der →Abbreviatoren (1463–1464) verteilte die →Suppliken selbst durch einen →*distributor* des Kollegs. Der Bittsteller kann aus dem →*liber distributionum* der Kanzlei entnehmen, welcher Abbreviator mit dem Konzept seiner Urkunde beauftragt ist. Ihn mußte er dann selbst aufsuchen.

Nach den Angaben der Kurienhandbücher verfassen vom späten 15. Jahrhundert an nur noch die Abbreviatoren des →*parcus maior* die Konzepte; wird die Supplik an einen Abbreviator des →*parcus minor* oder →*prime visionis* ausgeteilt, muß der Petent sie von diesem für eine Gebühr auslösen und einem Abbreviator des *parcus maior* übergeben. Es scheint aber (schon aus Gründen der Arbeitsbelastung) unwahrscheinlich, daß diese Abbreviatoren die Konzepte selbst formuliert haben. Wahrscheinlicher ist es, daß in der Regel der Petent selbst (oder sein →Prokurator) dem Abbreviator ein vorformuliertes Konzept einreichte, das dieser nur noch überprüfte und abzeichnete.

3. Anfertigung des Konzeptes

Das Konzept ist nach den Regeln des →*stilus curiae* zu formulieren, wobei sich in den Standardfällen routinemäßige Formulierungen einspielten. Regelrechte Formelbücher für die Urkunden dieses Expeditionsweges sind nicht überliefert, jedoch enthalten die Kurienhandbücher Anleitungen. Bei Neuausfertigungen aus dem Register bot das *sumptum* den vollständigen Text, ebenso bei Mehrfachausfertigungen die bereits vorliegende Urkunde.

4. Anzahlung auf die Taxe für das Konzept

Der Abbreviator erhält eine Anzahlung von 5 *grossi* auf die Konzepttaxe, was links auf der Plica durch den Vermerk →*dimissis quinque* quittiert wird. Manchmal wird die Zahlung für mehrere Urkunden zusammengefaßt (*dimissis xx* o. dgl.). Der Vermerk findet sich aber keineswegs regelmäßig auf den Originalen. Die Kurienhandbücher empfehlen, sorgfältig darauf zu achten, daß die Anzahlung später auch wirklich angerechnet wird.

5. bis ins 13. Jahrhundert: Verlesung des Konzeptes vor dem Papst

Die Verlesung vor dem Papst ist in der Zeit, da die Genehmigung noch mündlich erfolgt, die eigentliche Kontrolle, ob der Wille des Papstes richtig umgesetzt ist. Seit durch die Praxis der Bittschrift und der Signatur die Tatsachen schriftlich niedergelegt sind, wird diese Verlesung obsolet. Die Petenten bitten deshalb um Befreiung von der Verlesung (→*et quod transeat ...*), eine Klausel, die noch lange mitgeschleppt wird, auch als das schriftliche Verfahren schon fest *établiert* ist.

6. Beauftragung eines Skriptor mit der Reinschrift

Dies ist Aufgabe des Tandems aus →*distributor* (seit 1445 →*rescribendarius*) und →*computator* der Skriptoren. Diese müssen die gleichmäßige Verteilung von Arbeit und Taxen unter den Skriptoren sicherstellen (→*aequalis distributio*, →*in attende*). Es ist möglich, auf die Auswahl des beauftragten Skriptors Einfluß zu nehmen. Außerdem darf sich ein Schreiber durch einen anderen vertreten lassen (Vermerk *pro N. N.*). In Avignonesischer Zeitsoll der Skriptor verpflichtet gewesen sein, die Reinschrift binnen 6 Tagen anzufertigen (Mollat S. 479), in späterer Zeit ist davon aber nicht mehr die Rede. Der Name des beauftragten Schreibers wird auf der Rückseite der Minute vermerkt (→*Practica cancellariae apostolicae saeculi XV. exeuntis* definiert S. 24: *Et ponit nomen scriptoris retro ad minutam.*)

7. Anfertigung der Reinschrift

Der Skriptor schreibt in seiner Unterkunft, in der (Vorhalle einer) Kirche oder sonst an einem beliebigen Ort (es gibt nicht etwa eine zentrale "Schreibstube"). Dort muß der Petent ihn aufsuchen und ihm das Konzept vorlegen. Die Kurienhandbücher empfehlen, ihm bei der Reinschrift genau auf die Finger zu sehen, ihm insbesondere die Eigennamen silben- bzw. buchstabenweise zu diktieren. Fehler bei Namen dürfen nicht korrigiert werden, sondern führen zur Reskribierung der gesamten Urkunde (→*litterae rescribendae*, →*litterae rescriptae*).

Vgl. dazu die Warnung in der →Practica cancellariae apostolicae saeculi XV. exeuntis: *Sed diligenter adverte, quia Italici non possunt bene scribere nomina almanica. Ideo necesse est, quod scriptor alta voce de sillabica ad sillabicam scribat nomina iudicum, ecclesie, defunctorum et alia nomina, quia de facili errant et facerent tibi unam rescribendam et damnificarent te in tempore et in precio. Et attento, quod talia nomina corrigi non possunt.* (Aber paß gut auf, denn die Italiener können die deutschen Namen nicht gut schreiben. Deshalb ist es notwendig, daß der Schreiber mit lauter Stimme die Namen der Richter, der Kirche, der verstorbenen [Amtsvorgänger] und die anderen Namen schreibt, denn sie machen dabei leicht Fehler, und das führt dazu, daß du die Urkunde erneut schreiben lassen mußt, was zusätzlichen Zeit- und Geldaufwand bedeutet. Vorsicht: solche Namen können nicht korrigiert werden.)

Daß diese Warnung keine bloße Theorie war, mußte 1291 William Burnell, Dompropst von Wells in England, erfahren, denn seine Urkunden wurden vor dem örtlichen Gericht zurückgewiesen. Er mußte sich daraufhin vom Papst eine eigene Urkunde ausstellen lassen, daß seine Privilegien gültig seien, obwohl sein Name darin nicht korrekt *Burnelli*, sondern *Brunelli* geschrieben war.

Man kann die Urkunde auch auf eigene Kosten von einem anderen Schreiber schreiben lassen und dem beauftragten Skriptor zur bloßen Abzeichnung (→Stellvertretung) vorlegen.

Der Skriptor ist gehalten, den fertigen Text mit dem Konzept zu vergleichen (Tangl S. 176); das dürfte aber bloße Theorie geblieben sein.

8. Zahlung an den Skriptor für Pergament und Verzierungen

Der Skriptor erhält sofort eine Zahlung für das Pergament (→*pro carta*, gewöhnlich 1 *grossus*). Außerdem ist eine Zahlung für die →Verzierungen der →1. Zeile fällig, die der Skriptor selbst anbringt oder durch einen Gehilfen ausführen läßt. Man kann davon ausgehen, daß bei den →*litterae cum serico* vorher vereinbart wurde, ob →*elongata* oder →gotische Majuskel verwendet wurde, da die gotische Majuskel mehr Raum erfordert. Der Preis für letztere dürfte höher gewesen sein. Daß die Verzierungen zunächst wegblieben und später von Petenten selbst angebracht wurden, wie es bei den →Ablaßurkunden der Kardinäle möglich war, kommt bei den päpstlichen Urkunden nicht vor.

9. Festsetzung und Zahlung der Taxe für die Reinschrift

Am banco der Skriptoren wird jetzt die →Taxe festgesetzt. Bei komplizierten Fällen werden die →*deputati* des Skriptorenkollegs hinzugezogen. Diese Taxe wird jetzt gezahlt (1. Taxzahlung) und durch den →Komputierungsvermerk links unter der Plica quittiert.

10. [auscultatio]

Wenn die Urkunde aufgrund eines feststehenden Formulars, als Duplikat einer bereits expeditierten Urkunden (→*Duplicata*) oder aufgrund eines

→*sumptum* aus dem Register ausgestellt wird oder wenn ihr eine andere Urkunde (→*CUM IN OMNIBUS IUDICIIS*) oder eine Formel aus dem →Kanzleibuch inseriert wird (→*forma iuramenti*, →*forma dandi pallium*, →*forma professionis fidei*), wird jetzt der Text verglichen. Diese →*auscultatio* soll durch zwei Personen erfolgen (*uno legente, alio audiente*). Mißbräuchlich kommt es vor, daß nur eine Person tätig wird oder daß der Petent selbst dafür herangezogen wird. Die *auscultatio* wird durch den Vermerk →*Concordat* bestätigt.

11. erste Kontrolle der Reinschrift (*prima visio*)

Die Ausfertigung der Urkunde wird von einem →*abbreviator* mit dem Konzept verglichen, ob der Wortlaut übereinstimmt.

12. Zahlung der Taxe für das Konzept

Am *bancus* der Abbreviatoren wird die Taxe für das Konzept bezahlt (2. Taxzahlung) und die Zahlung auf der Urkunde durch Unterschrift quittiert. Diese Quittung steht an verschiedenen Stellen; seit 1479 unterschreiben 3 Abbreviatoren in der Mitte *sub plica*. (Ciampini S. 42 behauptet, die Taxquittung sei erst nach der Unterschrift für die *iudicatura* [Nr. 17] erfolgt, aber das dürfte jedenfalls im 15. und 16. Jahrhundert nicht zutreffen.)

13. ab 1482: Zahlung der Taxe der →*sollicitatores*

14. [ab 1508ff.: Zahlungen an verschiedene Kollegien]

15. [Eignungsprüfung]

Wenn ein Pfründenvewerber in Rom anwesend ist, kann er sich jetzt hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse prüfen lassen (→Prüfung). Die bestandene Prüfung wird auf der Urkunde bestätigt.

16. [Pfründenresignation]

Wenn eine Pfründe →*per resignationem* erworben wird, wird das Einverständnis des bisherigen Inhabers auf der Rückseite der Urkunde bestätigt. →Resignationsvermerk, →*Docuit de consuetis*.

17. zweite Kontrolle der Reinschrift (*cancellaria; iudicatura*)

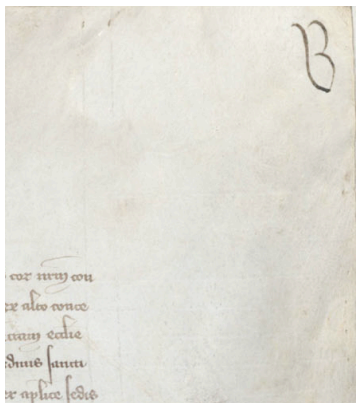
Die inhaltliche Kontrolle der Urkunde auf ihre rechtliche Übereinstimmung mit der Supplik heißt bis ins frühe 15. Jahrhundert →*cancellariam tenere*, dann →*iudicatura*. Für diese werden die Urkunden in den öffentlich nicht zugänglichen Raum der Kanzlei gebracht, wo der →*parcus maior* zusammen mit dem →Kanzleileiter die Kontrolle vornimmt. Die in einer Sitzung nicht erledigten Urkunden werden am Ende des Kanzleitäges in einer *capsa* mit

zwei Schlössern eingeschlossen; den einen Schlüssel hat der Kanzleileiter, den anderen der →*custos cancellarie*. Die Arbeit erfolgt nach Bedarf bis zu fünf Mal in der Woche für die *litterae gratiae*; die *cancellaria iustitie* wird im 15. Jahrhundert nur noch einmal in der Woche gehalten.

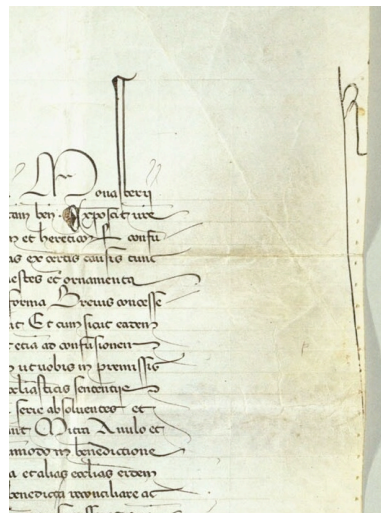
18. bis ins 13. Jahrhundert: →Verlesung vor dem Papst

19. Freigabe der Urkunde durch den Kanzleileiter

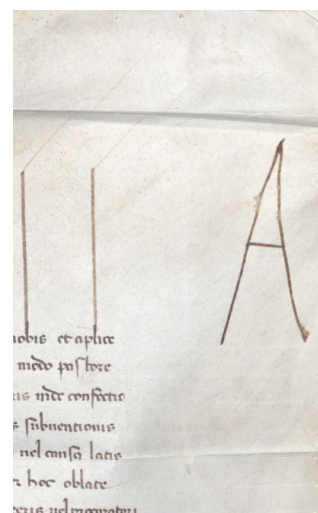
Er setzt an den linken und rechten Rand zwei Buchstaben, die im Laufe der Zeit immer länger gezogen werden und schließlich den ganzen seitlichen Rand einnehmen, vom 16. Jahrhundert an aber wieder kleiner werden. Und zwar links ein *I* oder *L* (vielleicht für *Lecta*, aber das ist ungeklärt) und rechts den Anfangsbuchstaben seines Vornamens. Bei Urkundenpaketen, z.B. bei der Ernennung von Bischöfen, hat oft nur die Haupturkunde beide Zeichen, bei den Nebenurkunden steht nur der Namensbuchstabe.



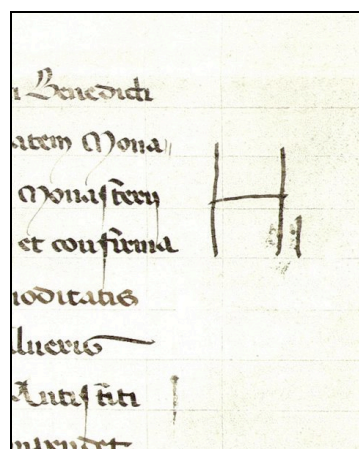
1400



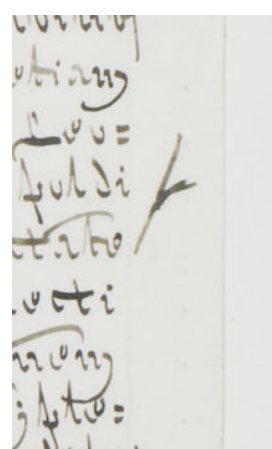
1460



1495



1532



1725

20. Untersuchung der Urkunde auf äußere Mängel

Nach der abschließenden Expeditionsfreigabe durch den Papst (Nr. 18) oder den Kanzleileiter (Nr. 19) untersucht der →*custos cancellarie* die Urkunde auf äußere Mängel (Rasuren, Fehler im Pergament). Ggf. führt dies zu einer →Reskribierung.

21. [Verlesung in der *audientia publica*]

Die →*litterae maioris iustitiae* werden, wie die →*litterae minoris iustitiae* aus der →*expeditio per viam correctoris*, in der →*audientia publica* verlesen. Dies wird bescheinigt durch das →Audientiazeichen und meist zusätzlich durch den verbalen Vermerk →*Lecta in audientia*.

22. auf den feierlichen Privilegien und Konsistorialbulln: Unterschriften von Papst und Kardinälen

Dafür werden die Urkunden vermutlich durch einen →*cursor* zu den einzelnen Kardinälen gebracht.

23. Überprüfung der Taxe im Siegelamt

Vor der Anbringung des Siegels wird erneut die Taxe überprüft und mitunter auch verändert (→*taxa rupta*). Die Quellen sprechen mitunter auch von einer Verlesung der Urkunde, aber das dürfte in der Praxis kaum durchführbar gewesen sein; nähere Untersuchungen dazu fehlen. (→*lector et taxator in bullaria*)

24. Zahlung der Siegeltaxe

3. Taxzahlung. →*collectores taxe plumbi*

25. Anbringung des Siegels26. ab 1482: *annotatio* der →*sollicitatores*27. Zahlung der Registertaxe

4. Taxzahlung

28. Eintragung der Urkunde ins Kanzleiregister

→Kanzleiregister

29. Überprüfung der Eintragung

→Parallelexpedition

30. [Zahlung in der Kammer oder der Datarie]

→*ad cameram*, →*ad datarium*

31. [publicatio in valvis]

Während der Kanzleiferien (im Hochsommer, ggf. auch an Weihnachten) wird die Verlesung in der Audientia publica (Nr. 21) ersetzt durch den Ausgang an den Türen von St. Peter. →*publicatio in valvis*

32. ab dem 18. Jahrhundert: Anfertigung des *transumptum*33. Aushändigung der Urkunde.

Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Stuttgart²2000) §§ 121–132

Michael Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 – 1500 (Innsbruck 1894) passim

G. Mollat, Les papes d'Avignon (Paris 1965)

Robert Fawtier, Introduction, in: Les registres de Boniface VIII. Recueil des bulles de ce pape, publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, 4. Bd. (Paris 1939; Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes de Rome 2) S. I–CVI

expeditio per cancellariam der Sekretäre: da die →*secretarii* vornehmlich →*de curia*-Schreiben ausstellen, die →*gratis* ergehen, wird ihnen für einige Materien, die hoch taxiert sind, aber ohne Arbeitsaufwand nach festem Formular erledigt werden können (vgl. →Ablaßurkunden, →*altare portatile*, →*licentia celebrandi ante diem*, →*licentia celebrandi loco interdicto*, →*confessionale*, →*officium tabellionatus*), die Anfertigung des Konzeptes (statt der →Abbreviatoren) übertragen. Dieser Katalog wird bei der Gründung des Sekretärskolleg 1487 ausdrücklich bestätigt (Gründungsbulle § 15), jedoch werden mit Ausnahme der Ablässe zu dieser Zeit dafür bereits meistens Breven ausgestellt. Die Urkunden dieses Expeditionsweges erkennt man daran, daß die die Sekretäre an der üblichen Stelle rechts unter der Plica unterschreiben, aber (im Gegensatz zur →*expeditio per cameram*) die Vermerke für die →*prima visio*, →*iudicatura* und die →Expeditionsfreigabe durch den Kanzleileiter vorhanden sind. Sie werden ferner im Register der Kanzlei (→*Registra Lateranensia*) registriert; allerdings steht dort der Name des Sekretärs am Kopf des Stückes links und nicht, wie der des Abbreviators, rechts. Die Taxe der →*sollicitatores* beträgt nur 2 *grossi*.

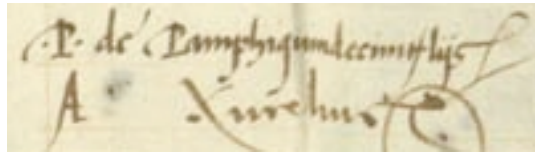
expeditio per datariam: nicht zeitgenössischer Ausdruck für die Praxis des 18. und 19. Jahrhunderts, in denen die →Datarie wesentliche Teile der Genehmigung und Expedition der Urkunden an sich gezogen hat. Seit dem 16. Jahrhundert erlangt der Datar das Recht, kleinere Fehler in den →Suppliken eigenmächtig zu korrigieren. Dieses zum Ärger der übrigen Behörden immer exzessiver genutzte Recht führt schließlich dahin, daß im 18. und 19. Jahrhundert die Datarie selbst die Bearbeitung der Bitten übernimmt. Nunmehr

trägt bei Pfründensachen der →*per obitum*, bei anderen Materien der →Subdattar das →Summarium ein, der Dattar referiert dem Papst und erwirkt die Signatur. Dann setzt der →*prefectus datarum* die →*parva data* auf die Supplik. Danach treten mehrere →*revisores* in Aktion, die auch verbessernd in den Text eingreifen können, schließlich trägt der Dattar die →*magna data* ein. Der →*officialis de missis* verzeichnet die Supplik in einer Liste, worauf sie registriert wird. Wenn die Ausstellung als →Breve beabsichtigt ist, fertigt noch in der Dattarie der →*officialis brevium* das Konzept an. Auch die Ausfertigung der Reinschrift kann in der Dattarie geschehen.

expeditio per penitentiariam (im Wesentlichen nach Göller 1,2 S. 31–34 und 2,1 S. 85f., der aber oft schwer verständlich ist; muß ggf. anhand neuerer Forschungen geändert werden):

1. Der Petent legt einem →*procurator penitentie* ein Memoriale vor oder schildert ihm den Fall mündlich.
2. Der Prokurator verfaßt eine →Supplik. Diese ist an den Papst gerichtet, wird aber von der →Pönitentie bearbeitet.
3. Der →*auditor penitentie* prüft die Supplik.
4. Der →*penitentiarius maior* oder der →*regens penitentiariam* signiert die Supplik (→*Fiat*, →*Fiat de generali*, →*Fiat de speciali*).
5. Die →*correctores penitentie* fertigen da →Konzept an. (Es ist aber unklar, ob immer ein förmliches Konzept aufgesetzt wurde oder ob die Reinschrift sofort mit Hilfe der →Formelbücher erfolgte.)
6. Der →*distributor* teilt das Konzept einem →*scriptor penitentie* zur Anfertigung der Reinschrift aus.
7. Der Skriptor fertigt die Reinschrift an, jedoch noch ohne seinen Schreibervermerk und das Datum anzubringen.
8. Bei Materien, die die Zahlung eine →*compositio* erfordern, werden Supplik und Reinschrift der →Apostolischen Kammer, später (ab Mitte des 15. Jahrhunderts) dem →Dattar vorgelegt. Dieser setzt die *compositio* fest, nimmt die Zahlungsverpflichtung entgegen und schreibt auf die Supplik *concordant* (nämlich die *litterae* mit der Supplik).
9. Die Supplik geht an den →*datarius penitentie* bzw. den *auditor penitentie* zurück, der das Datum einträgt.
10. Die Reinschrift wird von einem →*corrector* geprüft. In Zweifelsfällen wird sie an den *auditor* (Vermerk *videat dominus auditor*) oder den →*doctor expertus* weitergeleitet. Ggf. wird die Urkunden auch noch einmal dem *penitentiarius maior* vorgelegt (Vermerk *videat eam dominus regens*); dieser schreibt nach erfolgte Prüfung *visa per me* (Name) auf die Urkunde.
11. Der Skriptor setzt das Datum und seinen Namen (rechts in *plica*) auf die Reinschrift.

12. Die Reinschrift wird vom *distributor* taxiert (Vermerk links unter der Plika, wobei die Taxe zwischen den Namen eingeschlossen wird).



P. de Pamphi- quindecim -lijs
A. Aurelius

13. Die Urkunde erhält vom →*sigillator* das Siegel.

14. Ggf. erfolgt eine Registrierung. Es ist aber nicht klar, ob die Supplik oder die Urkunde registriert wird, oder beides.

→Pönitentiarie

Emil Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., 4 Bde. (Rom 1907/11; Bibliothek des königlich preußischen historischen Instituts in Rom 3, 4, 7, 8)

expeditio per viam camerae: im 19. Jahrhundert gebräuchlicher Ausdruck statt →*expeditio per cameram*. Das Konzept wird jetzt vom →Untersummisten angefertigt oder revidiert, dann von seinem Substituten reingeschrieben und von einem Geheimnotar registriert.

→Bangen S. 440f.

expeditio per viam cancellariae hieß seit der Kurienreform Papst →Pius' X. (1908, →*SAPIENTI CONSILIO*) der – nunmehr einzige – Expeditionsweg in der Kanzlei.

expeditio per viam correctoris: der spezielle Expeditionsweg für die einfachen Justizsachen, bei denen die Freigabe der Urkunde durch den →Korrektor erfolgt. Bis ins 14. Jahrhundert war diese Expedition die Domäne der Notare (→*protho-notarius*) und ihrer Abbreviatoren. Die →Kanzleireform →Johannes' XXII. beschränkte ihre Tätigkeit sogar ganz darauf, allerdings erlaubte der Papst auch, daß die →Prokuratoren →Konzepte für diese Urkunden anfertigten, wodurch die Notare de facto aus dem Expeditionsweg verdrängt wurden. Nur an den Gebühren waren sie noch beteiligt; deshalb steht eine Notarsunterschrift häufig auf der Rückseite der Urkunde oben links (nicht selb in Form einer Stellvertretung).

Das ausgebildete Verfahren, wie es seit dem Schisma und im 15. und frühen 16. Jahrhundert zu beobachten ist, verläuft wie folgt:

1. Der Bittsteller wendet sich nicht an die →Signatura, sondern an einen der amtlichen →Prokuratoren. Diese sind seit 1435 zu einem →Kolleg zusam-

mengefaßt und stehen unter der Aufsicht des →*auditor litterarum contradictarum*, der im 10. Schritt des Expeditonsweges tätig wird. Dem Prokurator legt der Bittsteller ein formloses →*memoriale* vor, aufgrund dessen der Prokurator das Konzept (→Minute) formuliert.

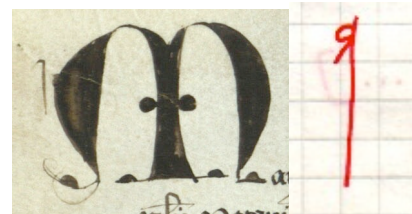
2. Selbstverständlich hat der Prokurator nichts dagegen einzuwenden, wenn ihm bereits ein ausformuliertes Konzept vorgelegt wird, das er nur noch abzeichnen muß. Dafür kann man sich auf verschiedene Formelsammlungen stützen, v.a. das →*Formularium audientie*.
3. Der Prokurator nimmt die →Taxe für das Konzept ein und bringt es in die Kanzlei, wo es einem →Skriptor ausgeteilt wird. Das ist seit der Gründung des →Skriptorenkollegs 1445 Aufgabe von →Reskribendar und →Komputator; zuvor gab es ein eigenes Paar von →Distributor und Komputator nur für die Justizsachen, aber die Verhältnisse sind noch nicht abschließend erforscht.
4. Der Skriptor fertigt die Reinschrift an, die der Prokurator (oder der Bittsteller) erneut in die Kanzlei bringt und dort taxieren läßt (Vermerk links unter der Plica). Als Datum der Urkunde setzt der Schreiber das laufende Datum (es liegt ja keine Supplik vor, deren Datum zu übernehmen wäre). Manchmal steht die Taxe zusätzlich links auf der Plica.
5. Der Prokurator unterschreibt auf der Rückseite der Urkunde.
6. Der Korrektor überprüft die Urkunde und unterschreibt am unteren Rand auf der Rückseite in der Mitte. Es kann sein, daß der Korrektor auch schon anhand des Konzeptes tätig wird; dies hat sich noch nicht genau klären lassen. Statt des Korrektors selbst wird aber oft auch ein dauernder Stellvertreter (→Vizekorrektor) tätig, so etwa im 15. Jahrhundert jahrzehntelang *H. de Clivis* (= Henricus Schut de Clivis). Bei einigen wichtigen Materien, vornehmlich bei Appellationen gegen Endurteile, muß der Korrektor zuvor einen speziellen Auftrag des →Kanzleileiters einholen; dies wird durch die Eintragung *mundentur pro reverendissimo domino vicecancellario*, [Name des *regens cancellariam*] angeordnet.
7. Eine weitere Unterschrift wird oft, aber nicht immer am oberen Rand der Rückseite rechts angebracht, Sie hat sich noch nicht deuten lassen.
8. Am Vortag der Audientia (siehe Punkt 9) bringt der Prokurator die Urkunden in die →*prima camera notariorum*, wo sie die (ggf. stellvertretende) Unterschrift des Protonotars erhält.
9. Gut die Hälfte aller Urkunden muß sodann die →*audientia publica* passieren. Dort werden sie durch die →*lectores audientie* verlesen. Der Prokurator, der die Urkunde betreut, muß anwesend sein. Ist er das nicht, erhält die Urkunden auf der Rückseite ein Kreuz und wird für den nächsten Audientitermin beiseite gelegt; geschieht dies das dritte Mal, wird die Urkunde vernichtet.

Beispiel dafür: Darmstadt, Staatsarchiv, A 2 Worms 1245-05-12 (*Leopardus* + +). Es ist aber oft nicht klar, ob vorhandene Kreuze nicht Teil des Prokuratoren-Logos sind.

Der Prokurator einer evt. in ihren Rechten geschädigten Gegenpartei kann Einspruch einlegen (*contradicere*), jedoch müssen diese Prokuratoren auf Verlangen das Mandat ihres Auftraggebers vorweisen. Die geschehene Verlesung bestätigt das →Audientiazeichen auf dem rechten Rand. Die angefochtenen Urkunden werden vom →*notarius audientie* gesammelt.

Nicht verlesen werden allgemeinen Besitzbestätigungen (→CUM A NOBIS PETITUR) und die Mandate gegen unbekannte Räuber von Kirchengut (→SIGNIFICAUIT, →*nonnulli filii iniquitatis*).

10. Über die angefochtenen Urkunden wird in der →*audientia litterarum contradictarum* vor dem →*auditor litterarum contradictarum* verhandelt. Als Ergebnis wird entweder der Einspruch zurückgewiesen oder ihm wird stattgegeben und die Urkunde vernichtet, oder der *auditor* stellt eine interpretierende Zusatzurkunde aus (*cautio*, →*litterae audientiae*).
11. Danach werden die Urkunden wie üblich besiegelt. Eine Registrierung erfolgt nicht, so daß die Empfängerüberlieferung die einzige Quelle für diese Urkunden darstellt. Es sind aber auch Inserte des päpstlichen Mandats in den Urkunden der beauftragten Richter erhalten.
12. Während der Sommerferien und offenbar auch über die Weihnachtstage wird keine Audientia gehalten. Dann werden die (wahrscheinlich bereits besiegelten) Urkunden an den Türen von St. Peter angeschlagen (→*publicatio in valvis*). Den Auftrag erteilt der →*regens cancellariam*, die Durchführung ist Aufgabe des Korrektors. ein entsprechender Vermerk steht rechts auf dem oberen Rand der Urkunde: *Affigatur valvis, pro reverendissimo domino vicecancellario* [Name des *regens cancellariam*]. *Affixa, N. corrector*.
13. Die Urkunden werden gewöhnlich nicht in ein Register eingetragen (Beispiel einer Ausnahme: Würzburg, Staatsarchiv, Würzburger Urk. 6306 von 1337), so daß die Originale bzw. deren Inserte in den Urkunden der delegierten Richter die einzige Überlieferung darstellen.
(Bei den Urkunden Martins V. steht oft links neben dem M ein kurzer Strich, dessen Bedeutung noch nicht geklärt werden konnte. Ein solcher Strich mit einer Verzierung läßt sich auch bei Urkunden Eugens IV. beobachten.)



In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts tritt in Konkurrenz zur *expeditio per viam correctoris* die Expedition als →Breve, besonders →*supplicatione introclusa*. Petenten, die sich beide Expeditionswege offenhalten, setzen eine entsprechende Klausel an den Schluß ihrer Supplik, so daß jetzt *litterae minoris iustitiae* auch aufgrund signierter Supplik ausgestellt werden, obwohl dies rechtlich an sich

nicht erforderlich ist. In der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts weitet der Korrektor mißbräuchlich seine Expedition aus und expedit sogar Pfründenprovisionen. →Pius IV. und →Pius V. reformieren die Audientia und ihre Prokuratoren. An die Stelle des formlosen *memoriale* tritt jetzt eine Supplik, die die Signatura zu passieren hat und seit dieser Zeit auch in den Supplikenregistern auftaucht. Dagegen ist die Anfertigung der Reinschrift offenbar auf die Prokuratoren übergegangen. Außerdem müssen sie jetzt Register führen; der *Registrata*-Vermerk steht, wie üblich, auf der Rückseite der Urkunde. Generell erscheinen die Kanzleivermerke in veränderter Form und Anordnung. Die Spuren des Expeditionswegs verlieren sich am Ende des 18. Jahrhunderts. Nur die *audientia litterarum contradictarum* lebt in Form eines der Kanzlei zugeordneten →*sostituto delle contradette* bis zur Reform →Pius' X. weiter.

Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Stuttgart ²2000) §§ 136–140.

ders., Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance 1471 – 1527 (Stuttgart 1986) S. 140–154

Joachim Teige, Beiträge zur Geschichte der Audientia litterarum contradictarum (Prag 1897)

expeditio per viam extraordinariam: im 19. Jahrhundert gebräuchlicher Ausdruck für die Expedition, nicht →*per viam ordinariam* erfolgte, namentlich die →*expeditio per viam secretam* und die →*expeditio per viam camere*. 1908 abgeschafft (→*SAPIENTI CONSILIO*).

→Bangen S. 440f.

expeditio per viam ordinariam: im 19. Jahrhundert gebräuchlicher Ausdruck für die normale →*expeditio per cancellariam*.

→Bangen S. 440

expeditio per viam secretam → *expeditio per viam extraordinariam*

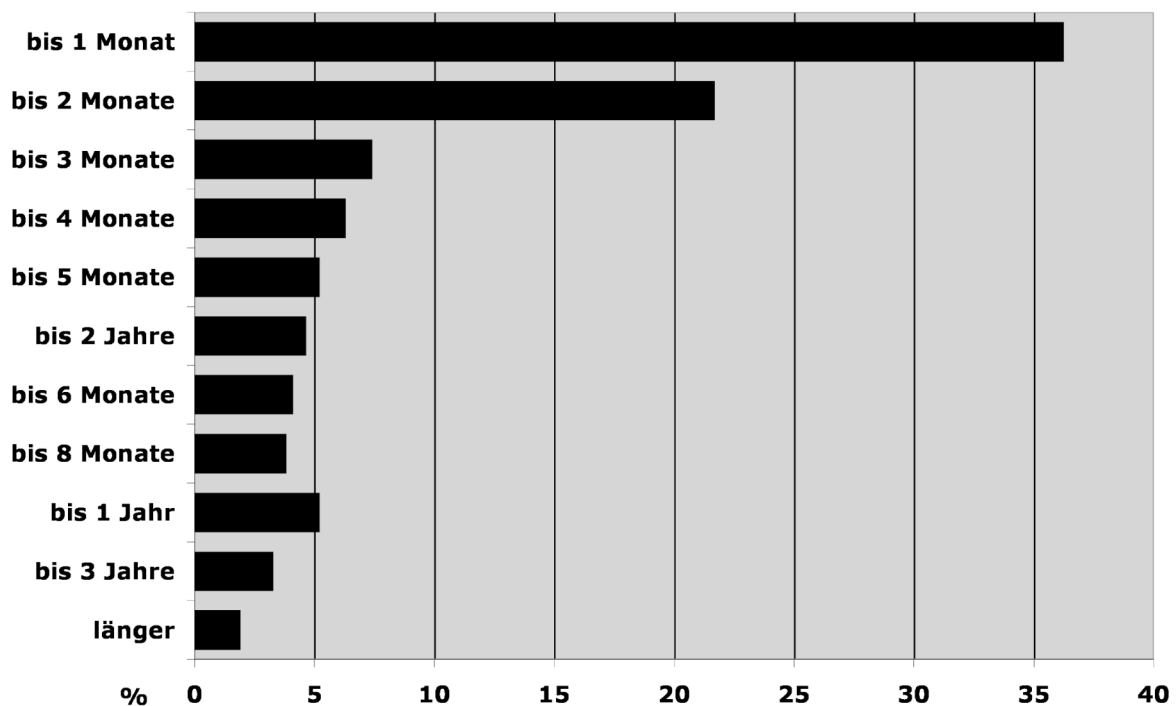
Expedition von Urkunden nach dem Tod des Papstes: Urkunden, die bereits genehmigt sind, aber wegen des Todes des Papstes nicht mehr ausgefertigt werden konnten, können auch unter seinem Nachfolger expeditiert werden, gemäß der 10. →Kanzleiregel.

→*RATIONI CONGRUIT*, →*ROMANORUM GESTA PONTIFICUM*, →*Mittimus*

Expeditionsdatum: da die Urkunde das Datum der Genehmigung trägt (→ →Supplik, →Signatur), kann das Datum der tatsächlichen Expedition der Reinschrift der Urkunde später liegen, mitunter sogar beträchtlich später. Es läßt sich ermitteln über den →Taxvermerk der Skriptoren (links sub plica), unter Zuhil-

fenahme einer Liste von →*rescribendarius* (→*distributor*) und →*computator* und ggf. weiterer Datumsangaben in den →Kanzleivermerken. Es soll auch im →Kanzleiregister vom →*magister registri* ans Ende des Stückes gesetzt werden, was aber nicht immer geschieht. Die Beachtung dieses "wahren" Expeditionsdatums ist unbedingt erforderlich bei denjenigen Urkunden, die unter einem festen Datum ergehen (→Expektanzen; Urkunden, die von einem früheren Papst genehmigt wurden, →RATIONI CONGRUIT).

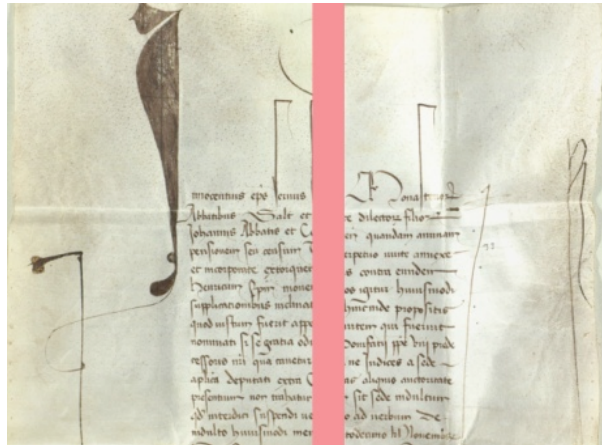
Expeditionsdauer: sie läßt sich ermitteln als Zeitabstand zwischen dem Datum der Urkunden (= Datum der Genehmigung in der →Signatura) und dem Datum der Konputierung am *bancus* der Skriptoren; mitunter ist auch das Datum der Besiegelung bekannt. Danach sind nach einem Monat etwa ein Drittel aller Fälle abgeschlossen, nach einem Vierteljahr zwei Drittel. (Nach drei Monaten muß ggf. eine →*distaxatio* erfolgen.) In Einzelfällen zieht sich das Verfahren aber auch sehr viel länger hin (z.B. Wiesbaden, Hauptstaatsarchiv, 35/82, eine →Expektanz: Datum 1431. expediert 1444; Würzburg, Staatsarchiv, Würzburger Urkunde 35/7, Würzburger Guldenzoll: Datum 1473, expediert 1484). In diesen Fällen wird der Landeshistoriker den Gründen nachzugehen haben.



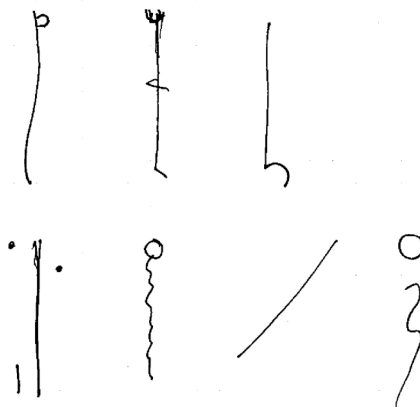
Thomas Frenz, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance 1471 – 1527 (Tübingen 1986) S. 113f.

Expeditionsfreigabe durch den Kanzleileiter: die Urkunden der →*expeditio per cancellariam* tragen in der linken und rechten oberen Ecke (14. und frühes

15. Jahrhundert) bzw. am linken und rechten Rand (ab Mitte des 15. Jahrhunderts) den vom →Kanzleileiter eigenhändig angebrachten Vermerk *L* (= *lecta*, ?, links) und die Initialen des Kanzleileiters (→*vicecancellarius* oder →*regens cancellariam*, rechts). Er bildet den Abschluß der *iudicatura*. Anschließend übergibt der →*ostiarius cancellarie* die Urkunde der →*bullaria* zur Anbringung des Bleisiegels. Wenn mehrere zusammengehörige Urkunden unter demselben Datum ergehen, fehlt oft der linke Vermerk bei den Nebenurkunden.



Der linke Vermerk kann auch andere Formen annehmen:



Expeditionsweg: die Expedition einer Urkunde erfolgt in drei Schritten: 1. Genehmigung der Bitte; 2. Ausstellung der Originalurkunde; 3. Durchsetzung der gewährten Rechte vor Ort.

zu 1.: die Genehmigung der Bitte erfolgt in der älteren Zeit (bis zum 13. Jahrhundert) durch mündlichen Befehl des Papstes, dem sie auch mündlich vorzutragen ist. Bei Routineangelegenheiten, die gemäß dem geltenden Kirchenrecht zu entscheiden sind, kann vom 12. Jahrhundert an die Kanzlei auch selbständig entscheiden. Im 14. Jahrhundert wird es üblich, daß der Bittsteller eine Supplik (Bittschrift) einreicht, die der Papst schriftlich bescheidet (→Supplik, →Signa-

tur der Supplik). Seit dem 16. Jahrhundert befaßt sich der Papst nur noch selten mit den einzelnen Genehmigungen; diese sind vielmehr an die →Signatura, die →Kardinalskongregationen und im 18. und 19. Jahrhundert die →Datarie übergegangen.

zu 2.: nach erfolgter Genehmigung wird in der Kanzlei die eigentliche Urkunde ausgestellt (Ausnahme: →*sola signatura* gültige Supplik). Der Weg der Urkunde durch die Kanzlei wird vom 12. Jahrhundert an schemenhaft sichtbar und vom 13. Jahrhundert an durch Kanzleivermerke, Berichte von Petenten, päpstliche Anweisungen und schließlich Kurienhandbücher (fachkundige Ratschläge für Bittsteller) immer deutlicher sichtbar. Die Beteiligung des Papstes nimmt dabei stetig ab. Vom späten 13. Jahrhundert an entwickeln sich unterschiedliche Expeditionswege für →*litterae gratiae* und →*litterae iustitiae*: der Standardexpeditionsweg (→*expeditio per cancellariam*) muß seit der →Kanzleireform →Johannes' XXII. für die einfachen Jusitzbriefe nicht mehr eingehalten werden (→*expeditio per viam correctoris*). In der Mitte des 15. Jahrhunderts kommt die →*expeditio per cameram* auf, die zwar teurer ist, aber größeren Gestaltungsspielraum eröffnet, im 18. Jahrhundert schließlich die →*expeditio per datariam*. Die →Breven werden von Anfang an außerhalb der Kanzlei von den →Sekretären expediert (→*expeditio per breve*), jedoch werden nur für bestimmte Materien Breven ausgestellt. Vom 15. Jahrhundert an gibt es außerdem die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen von der Ausstellung einer förmlichen Urkunde ganz abzusehen und der genehmigten Supplik Rechtskraft verleihen zu lassen (→*sola signatura* gültige Suppliken).

Die Wahl des Expeditionsweges liegt beim Petenten, jedoch werden die kostengünstigen Expeditionswege (*expeditio per viam correctoris*, *expeditio per breve*, *sola signatura* gültige Supplik) nicht bei allen Materien zugelassen. Die Umgehung der →Kanzleiregeln erfordert eine *expeditio per cameram* oder die Expedition als Breve. Eine weitere Möglichkeit ist die Expedition als Urkunde der →Pönitentiarie (→*expeditio per penitentiariam*).

→Staphylaeus S. 295ff. Nr. 61 schreibt, nach Aufzählung der als Breve zulässigen Materien: *Postremo, quo plures habeas, lector amantissime, per breve concedi potestm ubicumque in signatura est expressum, ut in forma brevis expedire possit. Et hoc solet a cautis pragmaticis curiae Romanae in signatura poni, quod hoc expeditur per breve vel quod sola signatura sufficiat, et maxime in modicis, ut expensae vitentur.*

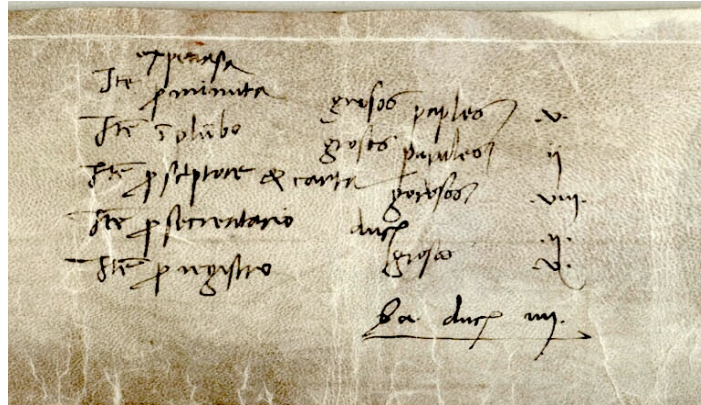
Neben den Kosten wird der kluge Prakurator auch die Expeditionsgeschwindigkeit berücksichtigen. So weist →Staphylaeus S. 519 Nr. 7 darauf hin, daß die →*expeditio per viam correctoris* schneller abläuft als diejenige als Breve (*Quae via est commoda multis, cum sit celerior expeditio quam per breve*), weil nämlich der Weg durch die Signatur wegfällt.

zu 3.: die gewährten Rechte müssen nun noch *in partibus* (in der Heimat) durchgesetzt werden. Dies ist aber – wie auch der Transport der Urkunde dorthin – Aufgabe des Begünstigten; die Kanzlei wird dabei nicht tätig. (Nur ganz wichtige Urkunden werden von den →*cursores*) zugestellt.) Das Verfahren *in partibus* kann mit erheblichem Zeit- und Nervenaufwand und beträchtlichen Kosten verbunden sein. Nicht selten kommt es zu Prozessen und Appellationen an die Kurie, die erneute päpstliche Urkunden erforderlich machen.

Expektanz → *gratia expectativa*

expense → *usura*

Expensenrechnung: generell die Aufstellung der normalen und zusätzlichen Gebühren, die bei der Expedition der Urkunden aufgelaufen sind, Sie dienen der Rechtfertigung des Prokurators gegenüber seinem Auftraggeber, sind aber schwer zu interpretieren und selten überliefert. →Sixtus IV. (1471–1484) versuchte, amtlich kontrollierte Expensenrechnungen einzuführen; der Plan scheiterte aber. Eine Abrechnung über die gezahlten Taxen bei einer frühen →*expeditio per cameram* findet sich auf der Rückseite einer Urkunde des Prager Domkapitels:



Die Taxe beträgt 5 *grossi* (so für Bulle und Register; für Minute und Reinschrift zusammen 10 *grossi*), aber die *taxa quinta* ist mit 2 *ducati* vierfach erhoben. Johannes Burchard gibt an (B II 511), was er 1506 für den Kauf eines Abbreviatorenamtes im *parcus minor* bezahlte: neben dem Kaufpreis von 2040 *duc.* zahlte er im Supplikenregister 1 *duc.*, den Sollizitatoren 1 *duc.* 2 *carl.*, für die Resignationsbescheinigung des Vorbesitzers 3 *carl.*, die übrigen Taxen *gratis*, wie es ihm als Kurienangehörigem zustand; nur in der Bullaria haeb er freiwillig ein Trinkgeld gegeben.

Eine Expensenrechnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts ist ediert bei Jedin, Kosten S. 223–228. Die Taxe beträgt 32,5 *ducati* (das entspräche 325 *grossi*), ist also um oberen Textbereich angesiedelt. Die Expedition erfolgte →*per came-*

ram, die →*taxa quinta* ist als Taxe des Vizekanzlers bezeichnet. Weiteres Beispiel Koblenz, Staatsarchiv, 1D/4010 von ca. 1485, ferner Sauerland S. 103–105. Eine weitere Berechnung von 1846 bietet →Mejer S. 208f.

Walther von Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation (Rom 1914; Bibliothek des königlich preußischen historischen Instituts in Rom 12+13) Bd. 2 S. 40 Nr. 169 und S. 209ff.

M. Mayr-Adlwang, Über Expensenrechnungen für päpstl. Provisonsbullen des 15. Jahrhunderts, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte 17(1896)71–108

Andreas Sohn, Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431 – 1474) (Köln 1997) S. 88

Hubert Jedin, Die Kosten der päpstlichen Privilegien für die geplante Universität Duisburg 1560/61, Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 64(1969)218–228

H. V. Sauerland, Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters, Westdeutsche Zeitschrift 16(1897)78–108

explicatio: ein Begriff in der Formel →*Nulli ergo*.

EXPONI NOBIS

1. vom 21.5.1509: →Julius II. bestätigt die Bulle →*SANCTA MINORUM RELIGIO* →Sixtus' IV.

2. vom 16.7.1699: →Innozenz XII. bestätigt zahlreiche Beschlüsse der →*canonicores capelle* von 1567 bis 1696.

→Cocquelines S. 510–521 Nr. 184

Exponitur S. V. pro parte: so beginnen häufig die →Suppliken, die bei der →Pönitentiarie eingereicht werden.

EXPOSUIT NOBIS dilectus filius N., quod: eines der selteneren Incipit für →Delegationsreskripte.

extensio: ein Begriff in der Formel →*Nulli ergo*.

extinctio: ein Begriff in der Formel →*Nulli ergo*.

extinctio unionis: Schlagwort in →Register und →Summarium. Rückgängigmachung der Vereinigung von Pfründen (→*unio*, →*incorporatio*).

EXSURGE DOMINE vom 15.6.1520: die Bann(androhungsbulle) →Leos X. gegen Martin Luther mit Aufzählung von 41 *errores* desselben.



Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (Tübingen ⁴1924) S. 257–259

Carl Mirbt/Kurt Aland, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (Tübingen 1967) S. 504

→Cocquelines III/3 S. 487–493 Nr. 44

H. Roos in: Lexikon für Theologie und Kirche 3 Sp. 1319

Abbildung des Registereintrags: Das Geheimarchiv des Vatikan. Tausend Jahre Weltgeschichte in ausgewählten Dokumenten (Stuttgart 1992) S. 163

(Teil)übersetzung ins Deutsche: Helmar Junghans (Hg.), Die Reformation in Augenzeugenberichten (München 1973 u.ö.: dtv 2705) S. 87–91

externus → *forum externum* / *forum internum*

extinctio: ein Begriff in der Formel → *Nulli ergo*.

extra cancellariam: so nennen einige Autoren den Umstand, daß die → feierlichen Privilegien während des → Konsistoriums die → Unterschriften von Papst

und Kardinälen erhalten. Es ist aber auch möglich, daß die Urkunden dafür in die Wohnungen der Kardinäle gebracht wurden.

extra tempora: Schlagwort in den Registern der →Pönitentiarie.

Extravaganten → *Corpus Iuris Canonici*

EXULTAT MATER ECCLESIA vom 28.7.1273: →Gregor X. verkündet, daß Kaiser Michael VIII. von Byzanz auf dem 2. Konzil von Lyon die katholische Konfession angenommen hat.

→Cocquelines III/2 S. 11–13 Nr. 8

EXULTATE DEO ADIUTORIO NOSTRO vom 22.11.1439: →Eugen IV. verkündet die Kirchenunion mit den Armeniern.

→Cocquelines III/3 S. 28–33 Nr. 23

Hubert Jedin, *Conciliorum oecumenicorum decreta* (Bologna³1973) S. 534–559

Norman P. Tanner (Hg.), *Decrees of the Ecumenical Concils I* (Georgetown 1990) S. 534–559

EXURGE DOMINE → *EXSURGE DOMINE*